

E n t w u r f**Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Düngemittelgesetz 1994, BGBI. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2001, BGBI. I Nr. 109, wird wie folgt geändert:

1. *§ 4 Z 3 entfällt; die Z „4“ bis „10“ erhalten die Bezeichnungen „3“ bis „9“.*
2. *§ 5 Abs. 2 Z 4 und 5 lauten:*
„4. unbehandelten oder kommunalen Klärschlamm(kompost), Fäkalien und Kompost - ausgenommen natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich - sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBI. Nr. 325/1990, enthalten oder
5. tierische Proteine oder Rückstände enthalten, soweit die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern besteht.“
3. *§ 5 Abs. 3 entfällt.*
4. *In den §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.*
5. *In § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ durch „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.*
6. *In § 9a Abs. 6 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.*
7. *In § 18 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und, soweit Tätigkeiten des Bundeskanzlers betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.*
8. *§ 20 entfällt.*
9. *§ 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 5 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2002 tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung nach § 6 und § 7, mit der die Voraussetzungen für die Verwendung von tierischen Proteinen in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln festgelegt werden, bei denen die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern nicht besteht, in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Mit der Novelle zum Düngemittelgesetz 1994, BGBI. I Nr. 23/2001, wurden tierische Proteine, die nach dem Tiermehlgesetz, BGBI. I Nr. 143/2000, zur Verfütterung an Nutztiere verboten wurden, auch im Düngemittelbereich verboten.

Durch den generellen Verweis auf das Verbot nach dem Tiermehlgesetz, verarbeitete tierische Proteine im Sinne dieses Gesetzes in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu verwenden, werden einerseits tierische Proteine erfasst, die für Düngemittelzwecke keinen Anwendungsbereich haben, andererseits aber Erzeugnisse wiederum nicht erfasst, die gerade im Düngemittelbereich Verwendung finden, jedoch im Tiermehlgesetz, welches nur die Verwendung als Futtermittel regelt, zielgemäß nicht berücksichtigt werden konnten.

Da einerseits Abwasser und Abfälle vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetztes ausgenommen sind und Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien oder Müllkompost nicht in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln enthalten sein dürfen, andererseits jedoch eine Verordnungsermächtigung für die Zulassung „unbelasteter Klärschlamm“ und „unbelasteter Komposte“ besteht, hätte eine notwendige Abgrenzung zu erfolgen.

Ziele:

Der Verweis auf das Tiermehlgesetz hinsichtlich des Verbotes von tierischen Proteinen soll entfallen. Durch eine Regelung im Rahmen einer Verordnung wird die Möglichkeit zu einer eigenständigen und flexiblen Regelung des Verbots tierischer Proteine im Düngemittelbereich geschaffen.

Unbehandelte und kommunale Klärschlämme sollen ausdrücklich in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten werden.

Inhalt:

Das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die verarbeitete tierische Proteine enthalten, bleibt in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. 23/2001, verboten, solange nicht eine inhaltlich entsprechende Verordnung erlassen wird.

Unbehandelter oder kommunaler Klärschlamm(kompost), Fäkalien und Kompost – ausgenommen natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich – sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBI. Nr. 325/1990, werden in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

EU-Konformität:

Gegeben; eine Verpflichtung zur Notifikation nach der Richtlinie 98/34/EG an die Kommission gemäß Notifikationsgesetz 1999 ergibt erst sich bei Erlassung einer Verordnung nach § 6 und § 7, mit der die Voraussetzungen für die Verwendung von tierischen Proteinen in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, bei denen die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern nicht besteht, festgelegt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch den Verweis auf das Verbot, verarbeitete tierische Proteine – im Sinne des Tiermehl-Gesetzes, BGBI. I Nr. 143/2000 – in Düngemittelerzeugnissen zu verwenden, wurden sämtliche Erzeugnisse, die für die Verfütterung an Nutztiere verboten sind, auch für ein Inverkehrbringen nach dem Düngemittelgesetz 1994 ausgeschlossen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die verbotenen Erzeugnisse nicht im gleichen Ausmaß als Futter- oder Düngemittel zur Verwendung kommen. Die Liste der verbotenen Futtermittelerzeugnisse kann daher für den Düngemittelbereich weder wortgleich noch ihrem Umfang nach gleichsam übernommen und angewandt werden.

Bei Erlassung des Düngemittelgesetzes 1994 wurde davon ausgegangen, dass nach Ablauf einer 2 jährigen Übergangsfrist (d.h. bis 30. September 1996) eine Verordnung gem. § 5 Abs. 3 ein Inverkehrsetzen bestimmter in das Düngemittelregister des Düngemittelgesetzes 1985 eingetragener Produkte ermöglichen würde. Die Düngemittelgesetz-Novellen 1996 (BGBI. Nr. 419), 1997 (BGBI. I Nr. 72) und 1998 (BGBI. I Nr. 117) brachten mit der Verlängerung der Übergangszeit gemäß § 21 Abs. 2 um zuerst jeweils ein Jahr, dann fünf Jahre (von 30. September 1996 auf nunmehr 30. September 2003) zwar vorerst eine Entschärfung des Problems, jedoch keine endgültige Lösung.

Weiters ergibt sich ein formaler Anpassungsbedarf an Rechtsvorschriften durch das Bundesministeriengesetz.

Lösung:

Verarbeite tierische Proteine werden daher ohne Verweis auf das Tiermehlgesetz verboten. Die Liste der erlaubten bzw. verbotenen Erzeugnisse soll durch Verordnung aufgestellt werden. Dadurch kann sowohl dem Stand der Wissenschaft und Technik als auch der Rechtsentwicklung der Europäischen Union – in einer für den Rechtsanwender transparenteren Weise – besser Rechnung getragen werden.

Das Düngemittelgesetz 1994 wurde geschaffen, um den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu regeln und gleichzeitig den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und die Erfüllung ökologischer Erfordernisse zu gewährleisten.

Unbehandelte und kommunale Klärschlämme sollen daher grundsätzlich in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nicht enthalten sein dürfen.

Bei Produkten, die aus spezifischen Produktionsverfahren stammen, wie Nebenprodukte aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder diesen gleichzuhaltenden Industrien, soll die Erfüllung der o.a. Erfordernisse einerseits durch eine individuelle Zulassung sichergestellt werden (§ 9a DMG 1994), andererseits haben auch diese Produkte die speziellen Anforderungen der Düngemittelverordnung 1994, BGBI. Nr. 1007, zu erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass bis Ablauf der Übergangsfrist im Jahre 2003 ca. 20 Anträge gemäß § 9a DMG 1994 gestellt werden, die innerhalb der bestehenden Kapazitäten erledigt werden können. Es entstehen dem Bund daher keine zusätzlichen Kosten.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Düngemitteln, einschließlich der Zulassung“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 4 Z 3; § 5 Abs. 2 Z 4 und 5):

a) Klärschlamm:

§ 4 Z 3 steht im Widerspruch zu § 5 Abs. 2 Z 4, weil gemäß § 4 Z 3 das Düngemittelgesetz 1994 auf Abwässer und Abfälle „nicht anzuwenden“ ist, § 5 Abs. 2 desselben Bundesgesetzes jedoch das Inverkehrbringen von solchen Abwässern oder Abfällen enthaltenden Düngemitteln etc. ausdrücklich verbietet. Umgekehrt bestand nach der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 3 die Möglichkeit, bestimmte Klärschlämme und Komposte zur Verwendung in Düngemitteln zuzulassen.

Zur Vermeidung dieser Antinomie sollte § 4 Z 3 und § 5 Abs. 3 ersetztlos entfallen und die verbotenen Stoffe ausdrücklich in § 5 Abs. 2 Z 4 aufgenommen werden.

Die bisherige Ausnahmebestimmung betreffend Abwasser und Abfälle steht im Widerspruch zu der in § 5 Abs. 3 enthaltenen Verordnungsermächtigung, welche in der Regierungsvorlage (1463 Blg. NR XVIII GP) zum damals verwendeten Begriff „Müllkompost“ noch nicht enthalten war und die Zulassung „unbelasteter Klärschlämme“ und „unbelasteter Komposte biogenen Ursprungs“ vorsieht.

Durch vorliegenden Gesetzesentwurf werden unbehandelte und kommunale Klärschlämme (Klärschlammkomposte) ausdrücklich ausgenommen. Vom Düngemittelgesetz erfasst sind daher Erzeugnisse aus dem Industriebereich (Nebenprodukte aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder diesen gleichzuhaltenden Industrien). Eine genaue Spezifizierung betreffend Art und Herkunft dieser Produkte erfolgt im Rahmen der Düngemittelverordnung.

„Behandlung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der anfallende Rohschlamm bestimmten Produktionsschritten (mechanisch, chemisch, biologisch, thermisch, durch langfristige Lagerung oder durch ein anderes Verfahren) unterworfen wird, sodass das Endprodukt den düngemittelrechtlichen Anforderungen entspricht.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum geltenden Düngemittelgesetz (RV 1463 Blg. Nr. XVIII.GP) ausdrücklich klargestellt war, dass unter dem damals verwendeten Begriff „Müllkompost“ nicht zu verstehen sind „kompostierte Stoffe ausschließlich biogenen Ursprungs wie natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich (§ 1 Z 1 der Verordnung über getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992)“.

b) Tiermehl:

Die Übertragungswege von BSE bzw. TSE sind zur Zeit noch ungeklärt. Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erreger auch über den Boden übertragen werden. Hinzu kommt, dass aufgrund des Verfütterungsverbotes von Tiermehl und anderen tierischen Proteinen ein verstärktes Ausweichen auf die Entsorgung dieser Produkte als Düngemittel zu erwarten ist. Das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die verarbeitete tierische Proteine enthalten, soll daher bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung (siehe zu Z 9) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2001 verboten bleiben.

Zu Z 3 (§ 5Abs. 3):

§ 5 Abs. 3 lautete: „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Verordnung unbelastete Klärschlämme und unbelastete Komposte biogenen Ursprungs zur Verwendung in Düngemitteln zulassen. In der Verordnung sind Art und Herkunft der Schlämme und der kompostierten Materialien sowie anzuwendende Herstellungs- und Reinigungsverfahren zu bestimmen.“

Aufgrund der nunmehr in § 4 Z 3 und § 5 Abs. 2 Z 4 getroffenen Klarstellung und Abgrenzung, welche Erzeugnisse in Düngemitteln etc. verboten sind, hat § 5 Abs. 3 zu entfallen.

Zu Z 4, Z 5, Z 6 und Z 7:

Aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes, BGBl. I Nr. 16/2000, haben bisher (durch ein Redaktionsversehen noch verbliebene) Einvernehmensregelungen zu entfallen. Die Änderungen des Bundesministeriengesetzes werden entsprechend berücksichtigt.

Zu Z 8 (§ 20):

§ 20 hat für die Praxis keine Bedeutung und sollte daher im Sinne einer angestrebten Rechtsbereinigung entfallen.

Zu Z 9 (§ 24 Abs. 4):

Das allgemeine Verbot, tierische Proteine im Düngemittelbereich zu verwenden soll bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung in der (derzeit geltenden) Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 23/2001 weiterhin in Kraft bleiben. Diese Verordnung müsste dann im Sinne des Notifikationsgesetzes 1999 an die Kommission notifiziert werden.

Notifikationsverfahren im Zuge der Novellierung des Düngemittelgesetzes (BGBI. I Nr. 23/2001):

Am 15.2.2001 wurde auf Antrag des Präsidenten des Bundesrates anlässlich der Novellierung des Düngemittelgesetzes (BGBI. I Nr. 23/2001) hinsichtlich des § 5 Abs. 2 Z 5 (allgemeines Verbot der Verwendung bestimmter tierischer Proteine in Düngemitteln) die Einleitung eines Dringlichkeitsverfahrens gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 des Notifikationsgesetzes 1999 (Artikel 9 Abs. 7 der RL 98/34/EG) veranlasst. Die Dringlichkeit der Inanspruchnahme des in § 3 Abs. 4 Z 1 leg. cit. beschriebenen Verfahrens wurde damit begründet, dass eine unmittelbare Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes von Tier und Mensch besteht.

Gemäß Artikel 9 Abs. 7 der RL 98/34/EG ist die Kommission verpflichtet, sich unverzüglich zu einer solchen Mitteilung eines Mitgliedstaates zu äußern.

Österreich hat bis zum 12.3.2001 auf eine Antwort der Kommission gewartet. Da allerdings bis zu diesem Tag seitens der Kommission keine Mitteilung betreffend eine Entscheidung in dieser Angelegenheit eingelangt ist, bestand die Auffassung, dass der Rechtsbegriff „unverzüglich“ nicht so verstanden werden kann, dass er eine über dreiwöchige Zeitspanne umfasst.

Um eine Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier zu vermeiden, war es erforderlich, das Gesetz kundzumachen.

Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 13.3.2001.

Am gleichen Tag wurde von der Kommission folgende Stellungnahme an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt.

„Am 15. Februar 2001 haben die österreichischen Behörden der Kommission den o.g. Gesetzesentwurf übermittelt, der unter der Nummer 2001/091/A notifiziert wurde, und sich dabei auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie 98/34/EG berufen.“

Die Begründung für die Berufung auf das Dringlichkeitsverfahren stützt sich auf folgende Überlegungen:

- a) *Das BSE-Problem (bovine spongiforme Enzephalopathie) stellt eine ernste Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier dar, und die tierischen Proteine sind gegenwärtig der einzige bekannte Übertragungsweg;*
- b) *auf Grund der dynamischen und insofern unvorhersehbaren Entwicklung der Kenntnisse über die Übertragung der Krankheit stellt die Verwendung von tierischem Protein in allen Bereichen ein nicht einzuschätzendes Risiko dar;*
- c) *wegen des Beginns der Vegetationsphase sind unverzügliche und dringende Maßnahmen erforderlich, bevor die Bodenbearbeitung auf den landwirtschaftlichen Flächen beginnt.*

Die Kommission versteht durchaus die Befürchtungen der österreichischen Behörden und deren Sorge um den Schutz des Lebens von Mensch und Tier. Sie möchte jedoch die österreichischen Behörden daran erinnern, dass das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 9 Absatz 7 der Richtlinie 98/34/EG das Ziel hat, den Mitgliedstaaten, die mit einer ernsten und unvorhersehbaren Gefahr für Personen, Tiere etc. konfrontiert sind, eine diesbezügliche Rechtsvorschrift verabschieden zu können, ohne die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehene Frist für die Prüfung einhalten zu müssen.

Nach dem Kenntnisstand der Kommission hat keine wissenschaftliche Untersuchung bislang nachgewiesen, dass die Verwendung von Düngemitteln, die tierische Proteine beinhalten, Ursache einer BSE-Infektion in der Nahrungskette sein kann. Bislang dürfen nach Ansicht des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses zur Sicherheit von Düngemitteln nur solche Erzeugnisse nicht bei der Herstellung von Düngemitteln verwendet werden, die aus Tieren hergestellt werden, die mit dem Erreger der übertragbaren spongiformen Enzephalopathie angesteckt sind oder im Verdacht stehen, damit angesteckt zu sein. Der Ausschuss weist weiterhin darauf hin, dass zu vermeiden ist, dass diese Düngemittel von Tieren oder dem Menschen verzehrt werden.

Letztere Bemerkung wurde von der Kommission in ihrem am 19. Oktober 2000 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (COM/2000/0574 end.) aufgegriffen, in dem Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenerzeugnisse festgelegt sind.

So weist Artikel 20 dieses Vorschlags (organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel) darauf hin, dass die Ausbringung von organischem Dünger auf den Weiden und andere Bodenverbesserungsmittel als Gülle verboten sind.

Wenn die österreichischen Behörden jedoch über eine neue wissenschaftliche Untersuchung verfügen, die die Gefahr der Übertragung des BSE-Erregers auf den Menschen oder Tiere durch die Verwendung organischen Düngers in anderen als Weidekulturen nachweist, bittet die Kommission sie darum, ihr diese Untersuchung unverzüglich zu übermitteln, damit sie dem wissenschaftlichen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt werden kann.

Ohne diese grundlegende Information betrachtet die Kommission die Bedingungen für das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 9 Abs. 7 der Richtlinie 98/34/EG angesichts des völligen Verbots der Anwendung der fraglichen Düngemittel als nicht erfüllt und würde daher die dreimonatige Frist des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie für eröffnet erklären.

Die Kommission ist jedoch bereit, das unverzügliche Verbot der Ausbringung besagter Düngemittel auf den Weiden zu akzeptieren, das nach Ansicht des wissenschaftlichen Ausschusses berechtigt ist.“

Aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde dazu wie folgt Stellung genommen:

„Die Übernahme der in der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen im Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (2000/766/EG) normierten Vorsichtsmaßnahmen in die düngemittelrechtlichen Bestimmungen scheint aus folgenden Überlegungen gerechtfertigt:

1. Anwenderschutz:

Die betroffenen Produkte werden hauptsächlich im Hobby- und Gartenbau bzw. in der biologischen Landwirtschaft vom Anwender direkt aufgebracht, sodass der unmittelbare Kontakt beim Hantieren mit organischen Düngemitteln zu berücksichtigen ist. So wurde im Jänner 2001 im Bereich der deutschen Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) der Einsatz von Blutmehl verboten.

2. Konsumentenschutz:

Nach mehreren Meldungen scheint auf Grund der Langlebigkeit der als übertragendes Agens angenommenen Prionen-Proteine eine Gefährdung über die Düngung nicht ausgeschlossen. Die Übertragung der bei Schafen bekannten TSE, Scrapie, über infizierte Böden gilt als nachgewiesen. Für die Klärung der gleichen Problematik in Bezug auf BSE werden in Deutschland Feldversuche angestellt werden.

Bei der Düngung mit organischen Produkten im Gemüseanbau besteht ebenfalls neben der o.a. Gefährdung der Anwender, ein mögliches Infektionsrisiko für den Konsumenten durch Düngerrückstände.

Der Wissenschaftliche Beirat für Bodenschutz (Deutschland) hat am 28.11.2000 schon darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Infektionsträger über das Weidegras erneut in die Nahrungskette gelangen können (BT-Drucksache 14/2834; Studie des wiss. Beirates für Bodenschutz von G. BACHMANN, H.-W. THOENES, Hrsg. 2000). In dieser Meinung fühlt sich der Wissenschaftliche Beirat auch durch die Ansicht des schwedischen Epidemiologen M. KOCH (Die Welt vom 29.3.2001) bestätigt.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die hohe Widerstandsfähigkeit der Prionen hingewiesen werden. In der o.a. Studie wird auf die Persistenz der letalen Prionenform hingewiesen, die weder durch Proteasen im Stoffwechsel, durch hohe Hitze, durch pH Veränderung, 1M NaOH, 10% Formaldehyd oder andere üblicherweise Eiweiß denaturierende Einflüsse inaktiviert wird.

Wenn die Infektiosität tierischer Ausgangsstoffe nicht sicher ausgeschlossen werden kann, bedeutet deren Verwendung auch im Dünger eine Verbreitung der Infektionsträger. Dies umso mehr, als Scrapie-Erreger auf nicht benutzten Weiden mehr als drei Jahre infektiös blieben (BREEDEN, L.D. 1990). Auch experimentell wurde nachgewiesen, dass die Infektiosität des Scrapie-Erregers nach drei Jahren noch vorhanden war (P. BROWN, D.C. GAJDUSEK 1991).

Um das Ziel einer möglichen Übertragung von BSE auf den Menschen zu verhindern und die Neuansteckung von Tieren zu unterbinden sind daher Maßnahmen im Rahmen der düngemittelrechtlichen Bestimmungen zu setzen.

Im Sinne eines umfassenden Konsumentenschutzes und einer Kontrolle landwirtschaftlicher Produkte von der Erzeugung bis zu deren Verwendung erschien eine sensible Risikoabschätzung notwendig.

Bis zum heutigen Tage sind die Infektionswege des Prionen-Proteins nicht vollständig geklärt. Abgesehen von den immer wieder auftauchenden der Prionentheorie widersprechenden Meinungen (z.B. Heino Dörring/Robert Koch – Institut, deutschen Ärztezeitung vom 14.3.2001) sind bis zur endgültigen Klärung,

insbesondere bis zum Vorliegen der Ergebnisse der geplanten Feldstudien, tierische Ausgangsstoffe in Produkten nach dem Düngemittelgesetz als potenziell kritisch einzustufen und daher deren Einsatz zu unterbinden.

Obwohl diese Vorgangsweise vor allem die biologische Landwirtschaft vor große Probleme stellt, scheint im Sinne einer Risikoabwägung diese Maßnahme auch für die Akzeptanz alternativer Produkte und das Vertrauen in deren Unbedenklichkeit gerechtfertigt.

Folgende tierische Ausgangsstoffe, welchen nach derzeitigem Wissensstand eher ein geringes Risikopotenzial zukommt, könnten in Zukunft von einem Anwendungsverbot ausgeklammert bleiben:

Wolle, Haarmehl, Walkhaare, Hornspäne, Hornmehl, Hufmehl, hydrolisiertes Federmehl.

Ohne Maßnahmen, die den Einsatz von Produkten beschränken, ausgenommen oben angeführte Ausgangsstoffe, kann die in den düngemittelrechtlichen Vorschriften normierte Garantie der Gesundheit von Mensch und Tieren nicht bedenkenlos gewährleistet werden.

3. Gemeinschaftsvorschriften:

In den Erwägungsgründen der eingangs angeführten Entscheidung des Rates 2000/766/EG wird u.a. ausgeführt, dass

-Gemeinschaftskontrollen ergeben haben, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten Systemmängel in der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften bestehen;

-es sich in Anbetracht dieser Umstände empfiehlt, als Vorsichtsmaßnahme die Verwendung von tierischen Protein in Futtermitteln vorübergehend so lange zu untersagen, bis eine vollständige Neubewertung der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in den Mitgliedstaaten vorgenommen wurde.

Dies ist für Österreich insbesondere deshalb von Relevanz, da Düngemittel, die tierische Proteine enthalten, nach Österreich importiert werden, und es Grund zur Annahme gibt, dass die vorgeschriebenen Hitzebehandlungsverfahren nicht eingehalten wurden.

Da mehrere dieser Gemeinschaftsvorschriften (z.B. Entscheidung 1999/534 des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und Entscheidung 2000/418/EG der Kommission zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern) auch auf Düngemittel Anwendung finden, erscheint ein analoges Verbot im Düngemittelbereich im Hinblick auf die o.a. Umstände als durchaus gerechtfertigt.

4. Stellungnahme der Kommission im Rahmen des Notifikationsverfahrens 2001/091/A

Unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (COM/2000/0574 end.), in welchem Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenerzeugnisse festgelegt werden, ist die Kommission bereit, das unverzügliche Verbot der Ausbringung besagter Düngemittel auf Weiden zu akzeptieren.

Diese Ansicht ist insofern problematisch, als es keine gemeinschaftsweite diesbezügliche Kennzeichnung gibt. Abgesehen davon, dass ein Ausbringungsverbot beschränkt auf Weideflächen ein enormes Kontrollproblem darstellt, müsste zumindest auf dem Etikett oder Begleitdokument des Düngemittels ein Kennzeichnungshinweis angebracht sein, der auf das Verbot der Ausbringung auf Wiederflächen hinweist (z.B. „Enthält Tiermehl - Nicht zur Ausbringung auf Weideflächen!“).

Ein Verzicht auf eine derartige Kennzeichnung würde ein entsprechendes Verbot nur lückenhaft umsetzen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beispiele im Veterinär- und Futtermittelbereich (z.B. E 2001/9/EG; RL 97/572/EG) hingewiesen, anlässlich derer Europäische Kommission bei Verboten im Zusammenhang mit der Verwendung von Tiermehlen immer auch die entsprechenden Kennzeichnungshinweise festgelegt hat.

Auch im Sinne des Konsumentenschutzes ist die Kennzeichnung von Düngemitteln, die nicht auf Weideflächen ausgebracht werden dürfen, unverzichtbar; dies muss umso mehr gelten, wenn ein wissenschaftlicher Ausschuss der Europäischen Gemeinschaft sich diesbezüglich geäußert hat.“

Seitens der Kommission erging an die Republik Österreich die Mitteilung, dass die Notifizierungsakte am 15. Mai 2001 vorzeitig geschlossen wurde, weil der Gesetzesentwurf bereits verabschiedet und veröffentlicht wurde.

Eine Notifizierung ist daher erst dann erforderlich, wenn die Rechtslage hinsichtlich des Verbotes tierischer Proteine geändert wird, d.h. eine entsprechende Verordnung erlassen wird.

In eine derartige Verordnung könnten alle Produkte aufgenommen werden, bei denen die Gefahr einer Übertragung von Krankheiten nicht besteht; dies betrifft in erster Linie Produkte wie z.B. Wolle, Haarmehl (frei von sonstigen tierischen Geweben), Walkhaare, Horn- und Hufmehl (-späne, -grieß), Dicalc i-

umphosphat aus entfetteten Knochen und hydrolisierte Proteine aus Federn (hydrolisiertes Federmehl), Fischen, Fellen und Häuten.

Umgekehrt könnten Produkte, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, vom Anwendungsbereich des Düngemittelgesetzes ausgenommen werden (z.B. Tiermehl, Fleischmehl, Knochenmehl, Blutmehl, getrocknetes Plasma und andere Blutprodukte, Mehl aus Geflügelabfällen, Fischmehl, Gelatine und andere vergleichbare Produkte).

Eine Regelung durch Verordnung dient nicht nur der Klarstellung, welche Produkte erlaubt bzw. nicht erlaubt sind, sondern gestattet auch ein rasches Reagieren auf wissenschaftliche bzw. technische Entwicklungen, auch im Hinblick auf allfällige Regelungen auf Gemeinschaftsebene.